



LESSINGSTADT
KAMENZ/KAMJENC
GROSSE KREISSTADT

STADTVERWALTUNG KAMENZ, POSTFACH 1149, 01911 KAMENZ

An alle
Kindertageseinrichtungen
in kommunaler und freier Trägerschaft
sowie Kindertagespflegestellen
der Stadt Kamenz

Bekanntmachung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Kamenz vom
01.01.2017 sind die Elternbeiträge auf Grundlage der zuletzt
bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten jeweils
zum 01.01. des Folgejahres zu aktualisieren.

In der Anlage erhalten Sie die Festsetzung der Elternbeiträge für
die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt
Kamenz ab 01.01.2019 zur Kenntnisnahme und weiteren
Beachtung.

Bitte informieren Sie die Eltern in geeigneter Weise über die
Änderung der Elternbeiträge ab 01.01.2019.

Für Rückfragen diesbezüglich stehen wir Ihnen selbstverständlich
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Andrews
Dezernentin
Stadtentwicklung/Soziales

Ute Kupfer
Sachgebietsleiterin
Jugend/Soziales

Dezernat Stadtentwicklung/Soziales

Ines Gruschka
Sachbearbeiterin
Kindereinrichtungen und Sport

Stadtverwaltung Kamenz
Markt 1, 01917 Kamenz

Zentrale +49 (0) 3578 379 - 0
Durchwahl +49 (0) 3578 379 - 231
Telefax +49 (0) 3578 379 - 297
ines.gruschka@stadt.kamenz.de

Kamenz, den

06.09.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(Bitte unbedingt angeben!)

Sprechzeiten

Montag, Dienstag
Donnerstag, Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE24 8505 0300 30000306 10
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX
Steuer-Nr.: 213/149/01565
UST-ID-Nr.: DE 140 414 094
Kamenz Online
www.kamenz.de
stadtverwaltung@kamenz.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische
Dokumente)
 www.facebook.de/kamenz.news

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kamenz ab 01.01.2019

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei Krippen 20%, bei Kindergärten 26% und bei Horten 26% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. Die sich ergebenden Elternbeiträge werden auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (2) Die abgestuften Elternbeiträge für andere Betreuungszeiten, Geschwisterermäßigungen sowie Ermäßigungen für Alleinerziehende werden auf der Grundlage des ungekürzten Elternbeitrages für Krippen, Kindergärten und Horte entsprechend berechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge betragen demnach:

Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung 3. Lebensjahr)

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familien	bis 4,5 Stunden	99,60 EUR	59,80 EUR	20,00 EUR
	bis 6 Stunden	132,80 EUR	79,70 EUR	26,60 EUR
	bis 9 Stunden	199,20 EUR	119,60 EUR	39,90 EUR
	bis 10 Stunden	221,40 EUR	132,80 EUR	44,30 EUR
	bis 11 Stunden	243,50 EUR	146,10 EUR	48,70 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	89,70 EUR	53,80 EUR	18,00 EUR
	bis 6 Stunden	119,60 EUR	71,80 EUR	23,90 EUR
	bis 9 Stunden	179,30 EUR	107,60 EUR	35,90 EUR
	bis 10 Stunden	199,20 EUR	119,60 EUR	39,90 EUR
	bis 11 Stunden	219,20 EUR	131,50 EUR	43,90 EUR

Kindergarten (Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Familien	bis 4,5 Stunden	62,80 EUR	37,70 EUR	12,60 EUR
	bis 6 Stunden	83,80 EUR	50,30 EUR	16,80 EUR
	bis 9 Stunden	125,60 EUR	75,40 EUR	25,20 EUR
	bis 10 Stunden	139,60 EUR	83,80 EUR	28,00 EUR
	bis 11 Stunden	153,60 EUR	92,20 EUR	30,70 EUR
Alleinerziehend	bis 4,5 Stunden	56,60 EUR	34,00 EUR	11,30 EUR
	bis 6 Stunden	75,40 EUR	45,30 EUR	15,10 EUR
	bis 9 Stunden	113,10 EUR	67,90 EUR	22,70 EUR
	bis 10 Stunden	125,60 EUR	75,40 EUR	25,20 EUR
	bis 11 Stunden	138,20 EUR	82,90 EUR	27,70 EUR

Hort (Kinder ab Schuleintritt bis Beendigung der 4. Klasse)

Familien	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	56,50 EUR	33,90 EUR	11,30 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	67,80 EUR	40,70 EUR	13,60 EUR
Alleinerziehend	bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	50,90 EUR	30,60 EUR	10,20 EUR
	bis 6 Stunden (mit Frühhort)	61,10 EUR	36,70 EUR	12,20 EUR

Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.

(4) Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.